

Allgemeine Geschäftsbedingungen von SPEKTRUM NetzWerk, Bereich ServiceZentrum / Werkstatt für Konfektionierung Träger: SPEKTRUM GmbH, Stand: Februar 2011

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Bei Abweichenden oder ergänzenden - insbesondere widersprechenden - Geschäftsbedingungen ist eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von **SPEKTRUM NetzWerk**, anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen, der **SPEKTRUM GmbH** erforderlich. Alle Aufträge und Bestellungen sowie etwaige besondere Zusicherungen von **SPEKTRUM NetzWerk** bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung durch **SPEKTRUM NetzWerk**.

2. Preis

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Zahlungen bei Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug zu leisten.

SPEKTRUM NetzWerk ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins der EZB zu berechnen.

3. Eigentumsvorbehalt

SPEKTRUM NetzWerk behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-) Forderungen vor. Der Auftraggeber kann an den gelieferten Produkten durch Einbau in andere Geräte kein Eigentum erwerben. Jede Verarbeitung der von **SPEKTRUM NetzWerk** gelieferten Produkte erfolgt für **SPEKTRUM NetzWerk**. Bei Einbau in fremde Waren durch den Auftraggeber wird **SPEKTRUM NetzWerk** Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes ihrer Produkte zu den mit verwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehaltsware von **SPEKTRUM NetzWerk**.

Der Auftraggeber ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber **SPEKTRUM NetzWerk** nachkommt, zur Weiterveräußerung der gelieferten Produkte oder der aus der Verbindung entstehenden Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum von **SPEKTRUM NetzWerk** hinweisen und **SPEKTRUM NetzWerk** unverzüglich benachrichtigen.

Der Auftraggeber tritt an **SPEKTRUM NetzWerk** schon jetzt sicherheitshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung / Weitervermietung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern in Zusammenhang mit der Weiterveräußerung / Weitervermietung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Produkte ab.

Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. **SPEKTRUM NetzWerk** kann den Abnehmern des Auftraggebers die Abtretung jederzeit anzeigen. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist **SPEKTRUM NetzWerk** jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen; hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. **SPEKTRUM NetzWerk** wird die Sicherheiten auf Wunsch des Auftraggebers insoweit freigeben, als ihr Wert alle sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

4. Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder **SPEKTRUM NetzWerk** noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten oder Anfuhr, übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über. Die Ware wird bei **SPEKTRUM NetzWerk** verwahrt oder bei Dritten eingelagert. Die Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

5. Liefertermine

Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber und von **SPEKTRUM NetzWerk** im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind; ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von **SPEKTRUM NetzWerk** liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend.

Der Auftraggeber hat im Falle des Lieferverzuges das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von **SPEKTRUM NetzWerk** gesetzten Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Schadensersatz kann jedoch nur verlangt werden, wenn der Lieferverzug durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von **SPEKTRUM NetzWerk**, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wird. Eine weitergehende Haftung übernimmt **SPEKTRUM NetzWerk** bei Lieferverzögerungen nicht. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

SPEKTRUM NetzWerk ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen. Die Zahlungsfristen in Ziffer 2 gelten entsprechend.

6. Abnahme

Die Abnahme gilt als erfolgt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung der Produkte schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.

7. Auftragsumfang

Umfang und Art der von **SPEKTRUM NetzWerk** zu erbringenden Leistung müssen vom Auftraggeber mit Auftragserteilung schriftlich mitgeteilt werden. Der Auftraggeber stellt **SPEKTRUM NetzWerk** auf Nachfrage ein Musterstück zur Verfügung. Maßgebend ist die schriftliche Auftragsbestätigung von **SPEKTRUM NetzWerk**. Mündliche Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung, um rechtswirksam zu sein. Erweiterungen bereits abgeschlossener Aufträge sind vor Beginn ihrer Durchführung schriftlich zu vereinbaren.

8. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche gegen **SPEKTRUM NetzWerk**, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Beratung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Produzentenhaftung), insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder bei einfacher Fahrlässigkeit wegen Verletzung wesentlicher Pflichten zwingend gehaftet wird. Die Haftung ist jedoch auf den typisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

SPEKTRUM NetzWerk haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass **SPEKTRUM NetzWerk** deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

SPEKTRUM NetzWerk wird den Auftraggeber bei der Verletzung von deutschen gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Urheberrechten) wegen des Gebrauchs eines **SPEKTRUM NetzWerk** - Produktes von (Schadensersatz-) Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freistellen. **SPEKTRUM NetzWerk** wird dem Auftraggeber darüber hinaus grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch des Produktes verschaffen. Falls das zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, wird **SPEKTRUM NetzWerk** nach eigener Wahl das Produkt entweder derart ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den an **SPEKTRUM NetzWerk** entrichteten Kaufpreis abzüglich eines das Alter des Produktes berücksichtigenden Betrages erstatten. Die vorgenannten Verpflichtungen von **SPEKTRUM NetzWerk** bestehen nur, falls der Auftraggeber **SPEKTRUM NetzWerk** unverzüglich über gegen ihn gerichtete Ansprüche unterrichtet, **SPEKTRUM NetzWerk** alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, dass ein von **SPEKTRUM NetzWerk** geliefertes Produkt geändert, in einer nicht in den **SPEKTRUM NetzWerk**-Publikationen beschriebenen Weise verwendet und/oder mit nicht von **SPEKTRUM NetzWerk** gelieferten Produkten eingesetzt wird. Diese Regelung enthält, vorbehaltlich von Ziffer 8, sämtliche Verpflichtungen von **SPEKTRUM NetzWerk** bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten.

10. Gewährleistung

SPEKTRUM NetzWerk gewährleistet, dass die Produkte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Fehlern sind und die zugesicherten Eigenschaften enthalten. Die Gewährleistung beginnt mit der Ablieferung der Ware und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt 2 Jahre. Beanstandungen wegen des Lieferumfangs, offensichtliche Mängel, Falschliefereien und Mengenabweichungen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich **SPEKTRUM NetzWerk** gegenüber geltend zu machen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Entdecken schriftlich zu melden. Der reklamierte Artikel muss zusammen mit einer Rechkungskopie ausreichend frankiert eingeschickt werden. **SPEKTRUM NetzWerk** verpflichtet sich, fehlerhafte Produkte nach eigener Wahl zu reparieren und/oder auszutauschen.

Der Auftraggeber hat das Recht, bei zweimaligem Fehlschlagen der Reparatur oder der Ersatzlieferung eine Herabsetzung des Kaufpreises der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Der Auftraggeber gewährt **SPEKTRUM NetzWerk** die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Auftraggeber diese, ist **SPEKTRUM NetzWerk** von der Gewährleistung befreit. Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung von **SPEKTRUM NetzWerk** Produkte verändert, unsachgemäß benutzt und/oder repariert hat und/oder Produkte nicht den **SPEKTRUM NetzWerk** Richtlinien gemäß betrieben und gepflegt worden sind.

11. Ausführbestimmungen

In Anerkennung der amerikanischen und lokalen (insbesondere deutschen) Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Auftraggeber, dass er vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von **SPEKTRUM NetzWerk** erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einholen wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Läden zu verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen amerikanische oder lokale (insbesondere deutsche) Gesetze oder Verordnungen verstößt. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiter, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Auftraggeber wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen sowie Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der Produkte erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Rückgabe oder zu Schadensersatz.

12. Datenschutz

SPEKTRUM NetzWerk erhebt und verwendet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzes der Bundesrepublik Deutschland. Die Daten werden für die Bestellabwicklung des Kaufes bzw. die Auftragsabwicklung und eventuelle spätere Gewährleistungsabwicklung erhoben, gespeichert und verarbeitet. Personenbezogene Daten werden erhoben, wenn der Auftraggeber diese im Rahmen der Warenbestellung bzw. der Auftragserteilung oder bei Eröffnung eines Kundenkontos **SPEKTRUM NetzWerk** freiwillig mitteilt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt an von **SPEKTRUM NetzWerk** im Rahmen der Ausführung des Auftrages gegebenenfalls eingesetzte Dienstleister (Transport, Logistik, Banken).

13. Sonstiges

Der Auftraggeber kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von **SPEKTRUM NetzWerk** übertragen. Gegen Ansprüche von **SPEKTRUM NetzWerk** kann er nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig ist.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) bzw. der unwirksamen Teile der Bestimmung(en) wird **SPEKTRUM NetzWerk** mit dem Auftraggeber eine wirksame Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils einer Bestimmung möglichst nahe kommende Bestimmung vereinbaren.

Erfüllungsort ist Berlin, Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüchen ist Berlin. **SPEKTRUM NetzWerk** ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort des Auftraggebers zuständigen Gericht geltend zu machen.